

## SATZUNG

### des FÖRDERVEREINS der Ortsgemeinde Reipoltskirchen

#### A. Name und Sitz

##### § 1

Der Verein führt den Namen

**FÖRDERVEREIN der Ortsgemeinde Reipoltskirchen e.V.**

und wird in der folgenden Satzung "Verein" genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in Reipoltskirchen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kaiserslautern eingetragen werden.

#### B. Aufgaben des Vereins

##### § 2

Der Verein hat den Zweck, das Brauchtum wie die Kerwe und das Dorffest der Ortsgemeinde Reipoltskirchen zu fördern.

Hierzu wird er die Festtage der Kerwe und des Dorffestes einschließlich der Kerwerede mitgestalten und sich insbesondere um ein musikalisch anspruchvolles Rahmenprogramm bemühen.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für den oben angegebenen Zweck verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Überschüsse aus der Tätigkeit des Vereins werden der Ortsgemeinde Reipoltskirchen zweckgebunden zur Verfügung gestellt.

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## B. Mitgliedschaft

### § 3

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Mitglieder des Vereins sind automatisch der im Amt befindliche Ortsbürgermeister und der Ortsgemeinderat.

Weiterhin kann jede natürliche und juristische Person Mitglied werden, die sich aktiv für die Förderung des Brauchtums der Ortsgemeinde Reipoltskirchen einsetzt.

Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen.

Zu Ehrenmitgliedern können, auf Vorschlag des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besonderen Verdienst erworben haben.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Ende des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod des Mitglieds, durch Auflösung des Vereins, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie durch Ausschluß durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschluß eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsvorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 4

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüberhinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Sie sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck -auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## § 5

Mitgliedsbeiträge werden keine erhoben.

Die Beiträge können durch Beschluß der Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres geändert werden.

## E. Organe des Vereins

### § 6

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)
- der Vorstand.

## F. Die Mitgliederversammlung

### § 7

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn dies der Vorstand im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird. Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzu-berufen.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich zu stellen. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Fristgerecht einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## G. Der Vorstand

### § 8

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- seinem Stellvertreter,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart sowie
- 3 Beisitzern.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich und zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich und finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche, in dringenden Fällen von 2 Tagen. Aus der Einladung muß sich die Tagesordnung ergeben.

Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben.

Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- > Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- > Einsetzung und Bestimmung des Aufgabengebietes der Ausschüsse,
- > Aufstellung des Haushaltsplanes (sofern erforderlich), Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.

Der Schriftführer hat außer im Vorstand Sitz und Stimme in allen Ausschüssen.

Zur Erledigung laufender Geschäfte von besonderer, aber nicht grundsätzlicher Bedeutung, kann der Vorstand einen engeren Vorstand bilden, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer angehören.

Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende hiervon nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.

#### **H. Ausschüsse**

##### **§ 9**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

#### **I. Geschäftsjahr**

##### **§ 10**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

#### **J. Kassenführung**

##### **§ 11**

Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden durch den Kassenwart geführt. Er hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung zu legen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen der Vorstandschaft nicht angehören.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

**K. Auflösung des Vereins**

**§ 11**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wobei mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen. Bei Beschlußunfähigkeit ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist der Ortsgemeinde Reipoltskirchen zu übergeben, die es bis zu 5 Jahren treuhänderisch für einen neu zu gründenden Verein mit wesensgleicher Zielsetzung zu verwalten hat.

Sollte nach Ablauf dieser Frist sich ein Verein mit wesensgleicher Zielsetzung nicht gebildet haben, ist die Ortsgemeinde Reipoltskirchen verpflichtet, das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

**L. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

**§ 12**

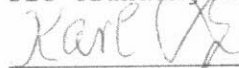
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kusel.

**M. Inkrafttreten**

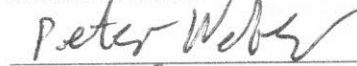
**§ 13**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.06.2006 beschlossen.

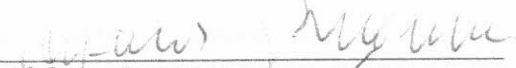
Die Gründungsmitglieder des Vereins sind:

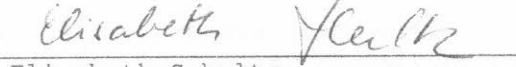
  
Karl Heß

  
Eckert Ernst

  
Peter Weber

  
Jörg Müller

  
Alfons Assmann

  
Elisabeth Schultz

  
Stefan Wannemacher

